

Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend im Dekanat Fürth



Liebe Freizeitteilnehmende, liebe Eltern!

Die Evangelische Jugend ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Alle Tagesaktionen, Wochenend- und Bildungsmaßnahmen sowie Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlich Mitarbeitenden betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen und unsere Maßnahmen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen.

Bitte lesen Sie deshalb diesen Text aufmerksam durch. Mit einer gültigen Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen Inhalt des zwischen Ihnen (nachstehend „Teilnehmer*in“ genannt) und uns (im Folgenden „EJF“ für „Evangelische Jugend im Dekanat Fürth“ genannt) geschlossenen Teilnahmevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der Paragraphen 651a ff. BGB zum Reisevertrag und beziehen sich auf Veranstaltungen der EJF.

1. Veranstalter ist die Evangelische Jugend im Dekanat Fürth, Kirchenplatz 2, 90762 Fürth als rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft „Evangelisch-Lutherisches Dekanat Fürth“ in der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“.

2. Teilnahmebedingungen. Unseren Maßnahmen kann sich grundsätzlich jede Person anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben ist. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Sollte die Maximalteilnehmendenzahl überschritten werden, wird eine Warteliste geführt. Über die Platzierung auf der Warteliste entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

Unsere Maßnahmen werden von Hauptberuflichen und ehrenamtlichen geschulten Mitarbeitenden durchgeführt. Bitte bedenken Sie auch, dass die Evang.-Luth. Kirche die Kosten der Vorbereitung und Planung der Maßnahmen und das Gehalt der Hauptberuflichen alleine übernimmt. Wenn Sie nicht der Evang.-Luth. Kirche angehören, möchten wir Sie bitten, nach eigener Einschätzung aus Solidarität eine Spende zugunsten minderbemittelter Teilnehmenden oder unserer anderen Spendenprojekte zu machen.

Der/die Teilnehmende ist Teil einer Gruppe der Evangelischen Jugend und damit einbezogen in eine christliche Gemeinschaft. Die EJF will, dass sich alle Teilnehmenden bei uns wohl fühlen. Voraussetzung ist die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Aufgaben wie Spül-, Tischdienst, Aufräumen oder einfachen Reinigungsarbeiten.

Durch Ihre Anmeldung verpflichten Sie sich, dass alle Teilnehmenden an der Freizeitmaßnahme vom offiziellen Beginn ab bis zum offiziellen Ende beiwohnen. Sollten Sie hier eine andere Planung vorsehen, ist dies vor einer Anmeldung mitzuteilen! Normalerweise führt dies zum Ausschluss.

3. Anmeldung. Eine Anmeldung ist in der Regel nur schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck gültig, wenn er vom erwachsenen Teilnehmenden oder einem Erziehungsberechtigten und dem/der Teilnehmenden unterschrieben ist. Eine Anmeldung ist online nur gültig, wenn diese von einem/einer erwachsenen Teilnehmenden oder einem/einer Erziehungsberechtigten veranlasst wird. Mit Eingang der Anmeldung (maßgebend ist das Datum des Posteingangs) wird der EJF der Abschluss eines Vertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Vertrag kommt in der Regel nur zustande, wenn die Anmeldung von der EJF schriftlich in Form eines Infobriefes bestätigt worden ist. Eine Eingangsbestätigung einer Online-Anmeldung bewirkt keinen Vertragsschluss.

4. Zahlung des Reisepreises. Nach Bestätigung des Reisevertrages wird der Reisepreis fällig. Bei Tages- und Wochenendmaßnahmen ist dieser in der Regel bar vor Ort zu bezahlen. Bei längeren Maßnahmen wird der Betrag in der Regel überwiesen.

Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von §651k Abs. 3 BGB ist aufgrund der unter Punkt 1 beschriebenen Eigenschaft des Reiseveranstalters nicht erforderlich.

5. Leistungen. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EJF.

6. Rücktritt von Teilnehmenden. Teilnehmende können jederzeit vor Beginn einer Maßnahme zurücktreten. Aus Gründen der Beweissicherheit muss jeder Rücktritt wie auch andere wesentliche Änderungen des Reisevertrages in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Bei Reiserücktritt bzw. Nicht-Antreten einer Veranstaltung ist die EJF berechtigt, einen angemessenen Ersatzanspruch für getroffene Vorbereitungen zu verlangen. In jedem Fall des Rücktritts bestimmt sich die Höhe der Entschädigung zugunsten der EJF nach dem Teilnahmepreis unter Abzug der gewöhnlichen Aufwendungen sowie desjenigen, was die EJF durch anderweitige Verwendung der Kosten erwerben kann.

In der Regel werden bei einem Rücktritt bis zum 50. Tag vor Reiseantritt 15 %, vom 49. bis zum 22. Tag vor Antritt 25%, vom 21. bis zum 15. Tag vor Antritt 50%, vom 14. Tag bis zum 3. Tag vor Antritt 75 % und ab dem 2. Tag vor Reiseantritt 95% des Teilnahmepreises pro Person fällig. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von der EJF im Einzelfall berechneten Kosten.

7. Höhere Gewalt. Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EJF als auch Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die EJF wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EJF ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Rückbeförderung der Teilnehmenden vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

8. Rücktritt durch die EJF. Die EJF kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Die EJF kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen bis drei Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen vom Vertrag zurücktreten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt. Der bereits geleistete Reisepreis wird in diesem Fall wieder zurückerstattet.

9. Kündigung durch die EJF. Die EJF kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der EJF bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für Teilnehmende, die wiederholt gegen die üblichen Freizeitregeln, die zu Beginn der Reise bekanntgegeben werden, und Gemeinschaftsordnung verstoßen bzw. die Anordnungen der Leitung missachten (bspw. Körperverletzung, Drogenkonsum, Eigengefährdung bzw. Gefährdung anderer, ...). Die Kündigung geschieht bei Minderjährigen in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen kann nach Möglichkeit eine Begleitung gestellt werden. Die anfallenden Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die von der EJF eingesetzte Begleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der EJF in diesen Kündigungsfällen wahrzunehmen.

Kündigt die EJF, so besteht kein Anspruch der Teilnehmenden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Die EJF bezahlt jedoch an Teilnehmende ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die EJF zurückerstattet worden sind.

10. Haftungsbeschränkungen. Die vertragliche Haftung der EJF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die EJF für einen einem/einer Teilnehmenden entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang wird dem/der Teilnehmenden im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die EJF keine Haftung.

11. Verjährung. Vertragliche Ansprüche von Teilnehmenden erlöschen in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der/die Teilnehmende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die EJF erstmals auf die Ansprüche schriftlich reagiert. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. Datenschutz. Die für die Verwaltung der bei der Teilnahme von Veranstaltungen und Maßnahmen benötigten Personaldaten des/der Teilnehmenden werden gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD - 2018) und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Alle weiteren Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der EJF bzw. direkt bei der Online-Anmeldung.

13. Belehrung nach dem Seuchenschutzgesetz. Das Seuchenschutzgesetz bestimmt, dass Teilnehmende nicht oder nicht weiter an einer Freizeit teilnehmen dürfen, wenn eine der im Seuchenschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Erkrankungen vorliegt. Gleiches gilt für den Fall, wenn auch nur Angehörige von Teilnehmenden im gleichen Haushalt an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leiden.

14. Hinweis zu sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt. Gemäß Vertragsvereinbarungen mit den Jugendämtern sind Mitarbeitende der EJF verpflichtet, bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt einer vereinbarten fachkundigen Vertrauensperson Mitteilung zu machen, die nach einer Bewertung der Situation mit dem Jugendamt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Die jeweiligen Vertrauenspersonen gegen sexuellen Missbrauch finden sich auf der Homepage der EJF.

15. Foto- bzw. Videoaufnahmen. Während Veranstaltungen und Maßnahmen werden Fotos seitens der EJF digital aufgenommen. Ein Teil dieser Fotos bzw. Videomitschnitte werden während oder nach der Veranstaltung und Freizeitmaßnahme auf der Homepage der EJF, Instagram oder in WhatsApp-Gruppen bzw. auf zukünftigen Ausschreibungen oder Broschüren veröffentlicht. Die EJF unterlässt es von ihrer Seite aus, Fotos bzw. Videomitschnitte mit einer unvoreilhaftigen Wiedergabe zu verwenden. Alle weiteren Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der EJF bzw. direkt bei der Online-Anmeldung.

16. Notfall / Zustimmung zu Aktivitäten (insb. Schwimmen). Der/die Erziehungsberechtigte geben bei Minderjährigen mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten rechtzeitig nicht eingeholt werden kann. Dafür hält die EJF bei längeren Maßnahmen einen Notfallumschlag bereit, dessen vollständiges Ausfüllen und Unterschriften Teilnahmevoraussetzung ist.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeit usw. oder Behinderungen sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung durch Nennung auf dem Notfallumschlag mitzuteilen. Ergänzend kann hierzu jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Außerdem erteilen die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder können Teilnehmende nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmenden in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen.

17. Anwendbares Recht / Sonstiges. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages sowie dieser Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages bzw. der gesamten Reisebedingungen zur Folge.